Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/5 99/21/0210

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.2002

Index

E2D Assoziierung Türkei
E2D E02401013
E2D E05204000
E2D E11401020
20/02 Familienrecht

Norm

ARB1/80 Art6 Abs1;
ARB1/80 Art7;
EheG §23;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/21/0154 E 25. April 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Die durch eine Scheinehe herbeigeführte Täuschung der Behörden, die zur Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung sowie eines Befreiungsscheines geführt hat, stand - weil dadurch kein "ordnungsgemäßer Wohnsitz" iSd Art 7 ARB 1/80 geschaffen wurde - der Anwendung des Art. 6 ARB 1/80 entgegen (Hinweis E 5. November 1997, 96/21/0941; E 30. Mai 2001, 99/21/0310).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999210210.X02

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at